



**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Blumberg
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

vom 18. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kostenersatzpflicht
- § 2 Kostenersatzfreie Leistungen
- § 3 Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit
- § 4 Kostenersatzpflichtige Leistungen
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes
- § 6 Überlandhilfe
- § 7 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 8 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Blumberg hat am 18. Dezember 2007 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert am 13.11.1995 (GBl. S. 761), in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 10.2.1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) folgende Kosten- ersatzsatzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflicht

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blumberg werden Kostenersätze nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis erhoben.

§ 2 Kostenersatzfreie Leistungen

- (1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebietes zur Gefahrenabwehr gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz bei
- 1.1. Schadenfeuer (Bränden),
 - 1.2. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
 - 1.3. technischer Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (2) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenpflichtig.

§ 3 Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit

Ein Kostenersatz wird nach § 2 der Kostenersatzsatzung – abweichend von der allgemeinen Regelung - für die nachfolgend aufgeführten Tatbestände im Rahmen des § 36 Feuerwehrgesetz verlangt:

- (1) Für die der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz und unter § 2 dieser Kostenersatzordnung obliegenden Aufgaben
 - 1.1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - 1.2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen- oder Luftfahrzeugen entstanden ist;
 - 1.3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für die gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;

§ 4 Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr Blumberg wird Kostenersatz verlangt
 - 1.1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungsverpflichteten ein Betreuer bestellt, so ist auch dieser kostenersatzpflichtig. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
 - 1.2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt;
 - 1.3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - 1.4. von demjenigen, der wieder besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - 1.5. vom Betreiber einer privaten Brandmeldanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (2) Als ersatzpflichtige Inanspruchnahme der Gemeindefeuerwehr gilt auch der Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen usw.

- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.
- (5) Die Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (6) Kostenersatz soll nicht verlangt werden, wenn es sich um eine unbillige Härte handelt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gem. dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenerstattungssätze berechnet. Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Bei Geräten wird die Leistungsdauer durch Beginn und Ende des Geräteeinsatzes am Einsatzort bestimmt.
- (2) Bei den Personalstunden, bei Fahrzeugen und Geräten wird die Einsatzdauer auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für jeden angetretenen aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen wird eine volle Stunde in Ansatz gebracht.
- (4) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:
 - 4.1. den Personalkosten,
 - 4.1.1. für die ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr,
 - 4.1.2. für die nicht ausgerückten, aber in Alarmierungsbereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - 4.2. den Fahrzeugkosten,
 - 4.3. den Gerätekosten für Geräte, die nicht bereits als Teil einer Fahrzeugbeladung zur Berechnung gelangen. Nicht im Verzeichnis der Kostenerstattungssätze aufgeführte Geräte werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Gerätegruppe zugeordnet;
 - 4.4. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die im Einsatz aufgenommen wurden, hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel sowie die Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen;

- 4.5. den Auslagen für Verbrauchsmaterial. Für die Vorhaltung wird ein Aufschlag von 15% der Wiederbeschaffungskosten berechnet;
- 4.6. den Auslagen die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten der für die Reparatur von beschädigter oder für Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen soweit die Auslagen eindeutig einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 15 %.
- 4.7. den Auslagen für Kosten der Inanspruchnahme Dritter
- 4.8. einer Verwaltungskostenpauschale auf Grundlage der Satzung der Stadt Blumberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren i.H.v. 15 % des Rechnungsbetrages.

§ 6 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. Es gelten die Sätze des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses.

§ 7 Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Kostenordnungen, die dieser Kostenersatzsatzung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Kostenordnung vom 11. Oktober 1988.

Blumberg, den 18. Dezember 2007

Matthias Baumann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blumberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Kostenersatzsatzung am 18. Dezember 2007 zugestimmt.

Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung vom 05. Dezember 1978 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg am 20. Dezember 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 03. Januar 2008 vorgelegt.

Blumberg, den 03. Januar 2008

Matthias Baumann
Bürgermeister

Beurkundung

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg (Nr. 51/52) am 20. Dezember 2007 veröffentlicht und damit bekannt gemacht.

Die Rechtsaufsichtsbehörde erhielt eine Mehrfertigung der Satzung. Sie gilt damit als angezeigt.

Blumberg, den 03. Januar 2008

Matthias Baumann
Bürgermeister